

Packungsgrößenauswahl im Akutfall bzw. im Notdienst ab 01.07.2019

- Regelt in § 17 Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Absatz 2 SGB V
- Generell zu beachten: Abgaberangfolge nach §§ 10–15; Packungsgrößen nach § 8 (1): Betrachtung zeilenweise, Belieferung wie verordnet
- Sonderregelungen gelten für nicht eindeutig bestimmte Verordnungen, wenn eine **Rücksprache mit dem Arzt nicht möglich ist**

